

Statuten

Regionales Leistungs Zentrum (RLZ) Prättigau (Ski Alpin)

I Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Regionales Leistungs Zentrum (RLZ) Prättigau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Artikel 2

Der Sitz des RLZ befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Artikel 3

Das RLZ fördert den alpinen Skirennsport. Sie koordiniert die sportliche Ausbildung, Trainingsmöglichkeiten und Wettkämpfe für leistungsorientierte Athleten/innen. Sie fördert eine gezielte Aus- und Weiterbildung der Trainer, Betreuer und Funktionäre. Das RLZ fördert und koordiniert die Tätigkeiten der ihm angeschlossenen Clubs. Das Ziel ist, die Athleten/Innen für den Aufstieg in ein nächst höheres Kader auszubilden.

II Mitgliedschaft und Vertretung

Artikel 4

Mitglieder können alle Skiclubs sein, die Mitglied von Swiss-Ski und dem Bündner Skiverband (BSV) sind. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Delegierten-versammlung des RLZ mittels einfachem Mehr. Bei Neu- und Wiedereintritten ist eine Gebühr von Fr. 3'000.— pro Club zu entrichten.

Im Anhang sind die Mitglieder namentlich aufgelistet.

Artikel 5

Die Ablehnung eines beitriftswilligen Clubs kann mittels einfachem Mehr der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Ablehnungsgründe sind dem beitriftswilligen Club schriftlich zu eröffnen.

Artikel 6

Clubs, die den Verpflichtungen gegenüber des RLZ nicht nachkommen, die Statuten, Reglemente oder die Interessen des Vereins in grober Weise missachten, können mit Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Der Austritt aus dem RLZ ist mindestens 1 Jahr im Voraus dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

III Organe

Artikel 7

Die Organe des RLZ sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Artikel 8

Um in den Vorstand gewählt zu werden, ist die Mitgliedschaft in einem des RLZ angehörigen Club Voraussetzung.

Artikel 9

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt 3 (drei) Jahre. – Das für eine Wahl zuständige Organ kann ein gewähltes Mitglied aus wichtigen Gründen nach dessen Anhörung jederzeit seines Amtes entheben.

Delegiertenversammlung

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des RLZ.

Artikel 11

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Clubs mit folgendem Stimmrecht zusammen:

Grundquote pro Club	1 Stimme
Grundquote für JO	1 Stimme
Pro 20 Ski Club Mitglieder	1 Stimme

Sämtliche Stimmen eines Clubs müssen bei Abstimmungen einheitlich durch einen Delegierten abgegeben werden. – Clubs, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber des RLZ bis zum 30. April des Geschäftsjahres nicht nachgekommen sind, haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Artikel 12

Die ordentliche Delegiertenversammlung muss in der Regel bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist zuständig für folgende RLZ -Geschäfte:

1. Feststellung der vertretenen Stimmen
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Jahresberichte
5. Rechnungsablage / Revisorenbericht / Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzen des Mitgliederbeitrages
7. Budget
8. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Kontrollstelle

9. Anträge
10. Verschiedenes

Anträge müssen mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten eingereicht werden. – Wahlvorschläge können an der Delegierten-versammlung anlässlich des Traktandums 8 (Wahlen) eingereicht werden.

Artikel 13

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vize-Präsidenten geleitet. An der Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Artikel 14

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Durchführung beschlossen wird. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 15

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies dringende RLZ-Geschäfte erfordern. Weiter kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung von mindestens einem Fünftel, der des RLZ angehörenden Clubs, die zusammen mindestens einen Fünftel der RLZ Stimmen gemäss Artikel 11 besitzen, verlangt werden. Sodann kann durch Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung eine ausserordentliche Delegierten Versammlung einberufen werden.

Artikel 16

Die Clubs werden mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Mitteilung der Traktanden schriftlich eingeladen. Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Vorstand

Artikel 17

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) 2 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst; Ämterkumulation ist zulässig. Es steht dem Vorstand frei, Interessenvertreter zu definieren und in einem erweiterten Vorstand zu den Beratungen beizuziehen.

Artikel 18

Der Vorstand vertritt das RLZ nach aussen. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Seine Aufgaben umfassen im Besonderen:

- a) Führung des RLZ
- b) Umsetzen der Politik des BSV sowie von Swiss-Ski
- c) Beschaffen der erforderlichen Finanzen
- d) Einstellung und Betreuung von Angestellten
- e) Erlass und Änderung von Reglementen
- f) Festlegung des jährlichen Kaderbeitrages
- g) Koordination der Tätigkeiten der Clubs
- h) Publizitätswesen (Medien, Homepage etc.)
- i) Durchführung von Informationsanlässen für die Clubs
- j) Festlegung Selektionskriterien, Kaderselektion
- k) Rennorganisation und Betreuung

Artikel 19

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitz einer Sitzung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vize-Präsident. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kontrollstelle

Artikel 20

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Delegiertenversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Leiter Finanzen und Vorstand.

IV Mitgliederbeiträge

Artikel 21

Die Mitglieder haben ihre Beiträge bis Ende Dezember des laufenden Geschäftsjahres an das RLZ zu leisten. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Delegiertenversammlung festgesetzt.

V Vereinsvermögen

Artikel 22

Das Vermögen des RLZ bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Sponsoringbeiträgen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Inventar, Material und Vermächtnissen.

Artikel 23

Für die Verbindlichkeiten des RLZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des RLZ ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des RLZ erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des RLZ.

VI Statutenänderung und Auflösung

Artikel 24

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Delegiertenversammlung erforderlich. Für die Annahme eines Änderungsantrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des RLZ bestimmt die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

VII Verschiedenes

Artikel 25

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung der TZP vom 11.09.2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Vorliegende Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des RLZ am 03.06.2020 genehmigt und ersetzen per sofort alle anderen Statuten.

7243 Pany, den 03.07.2020

Der Präsident



Johann Hertner

Der Aktuar



Thomas Fausch



Anhang 1

Mitglieder Vereine RLZ Prättigau Stand 03.07.2020

SC Buchen

SC Fideris

SC Grünsch-Danusa

SC Klosters

SC Küblis

SC Larein Jenaz

SC Madrisa

SC Pany

SC Saas

SC Sassauna-Fanas

SC St.Antönien